

Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich (Fn 1)

Aufgrund der §§ 67 ff Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NRW S. 1558/ SGV NRW 7101) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2005 (GV NRW S. 495) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt am 22.03.2007 folgende Satzung über das Marktwesen beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Grevenbroich betreibt die von ihr selbst veranstalteten Märkte als öffentliche Einrichtungen. Daneben kann privaten Veranstaltern die Durchführung von Märkten erlaubt werden. Finden diese Märkte regelmäßig statt, können sie auf Antrag und nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in die Anlage 1 zu dieser Satzung aufgenommen werden.

§ 2 (Fn 2)

Marktveranstaltungen

Märkte finden auf den vom Fachbereich Öffentliche Ordnung bestimmten Flächen statt. Dieser kann anlässlich besonderer Ereignisse oder Umstände eine örtliche oder zeitliche Verlegung der Märkte vornehmen.

§ 3

Zulassung zur Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen jedermann auf Antrag berechtigt.

(2) Im Einzelfall kann, je nach den Umständen, befristet oder unbefristet, die Zulassung versagt oder nachträglich widerrufen werden, wenn - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesucher die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, - der Marktbesucher wiederholt gegen Rechtsnormen verstößt, - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 4 (Fn 2)

Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Den Anweisungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung ist Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbeschicker haben an gut sichtbarer Stelle ihren Marktstand oder Standplatz mit einem Schild aus dauerhaftem Material in der Größe von mindestens 20 x 30 cm zu versehen, auf dem ihr Vor- und Zuname oder Firmenname in deutlich lesbarer Schrift ersichtlich ist.
- (4) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Schausteller dürfen ihre Tätigkeit nur auf den ihnen zugewiesenen Flächen ausüben.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Marktbeschicker ist zur Einhaltung der ihn, sein Geschäft und Personal betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Dem Marktbeschicker obliegt die Verpflichtung zur Sicherung der Verkehrswege um sein Geschäft. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Aufbauten und zugehörigen Versorgungsleitungen keine unerwarteten Gefahren ausgehen (Verkehrssicherungspflichten).
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat jeder Marktbeschicker eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Fachbereiches Öffentliche Ordnung den Abschluss darüber nachzuweisen.

Abschnitt II

Wochenmärkte

§ 6 (Fn 2)

Zeit und Dauer der Wochenmärkte

- (1) Im Gebiet der Stadt Grevenbroich werden Wochenmärkte in den Stadtteilen Stadtmitte und Wevelinghoven veranstaltet.
- (2) Der Wochenmarkt in Stadtmitte findet mittwochs und samstags, der Wochenmarkt in Wevelinghoven findet freitags statt. Die Märkte beginnen grundsätzlich a) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeweils um 7.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März jeweils um 8.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 7 (Fn 2)

Teilnahme an Wochenmärkten

1) Die Zulassungen zur Teilnahme an einem Wochenmarkt sind beschränkt auf das jeweilige Kalenderjahr. Interessenten für die Teilnahme an einem Wochenmarkt müssen sich jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingereichte Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, soweit noch ausreichend Platz zur Verfügung steht.

§ 8

Auf- und Abbau der Wochenmärkte

(1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Eröffnung des Marktes begonnen werden. Nach Beendigung des Marktes sind die Marktstände unverzüglich abzubauen. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

§ 9

Marktwaren

(1) Auf den Wochenmärkten sind folgende Waren zum Verkauf zugelassen: - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche, garten- und obstbauliche Erzeugnisse, - sonstige frische Lebensmittel
- Die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten wird durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

(2) Alle Gegenstände des Marktverkehrs, soweit sie zum Verzehr für Menschen bestimmt sind, müssen auf Tischen oder mindestens 50 cm hohen Bauten bzw. Untersätzen stehen, auch wenn sie in Kisten oder in Körben feilgeboten werden.

Abschnitt III

Volksfeste

§ 10 (Fn 2)

Teilnahme an Volksfesten

(1) Interessenten für die Teilnahme an einem Volksfest müssen sich jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingegangene Bewerbungen werden nur berücksichtigt, soweit noch ein ausreichendes Platzangebot besteht.

(2) In der Bewerbung sind Art und Abmessungen sowie der Stromanschlusswert des Geschäfts anzugeben. Der Bewerbung soll ein neueres Lichtbild des Geschäfts beigelegt werden.

(3) Überprüfungspflichtige Fahrgeschäfte und andere Betriebe dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauordnungsbehörde abgenommen worden sind. Pläne, statische Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaus zur Einsichtnahme auf dem Standplatz bereitzuhalten.

(4) An den Eingängen der Schau und Belustigungsgeschäfte ist die Höhe des Entgeltes deutlich lesbar anzugeben.

§ 11

Zeit und Dauer der Volksfeste

(1) Die Volksfeste dauern in der Regel vier Tage und enden, wenn sie an einem Freitag beginnen, am darauffolgenden Montag, wenn sie an einem Samstag beginnen am darauffolgenden Dienstag. Die Öffnungszeiten der Jahrmärkte werden durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung festgelegt.

(2) Die Jahrmärkte finden an den in der Anlage 1 aufgeführten Tagen statt.

§ 12 (Fn 2)

Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der zugelassenen Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung begonnen werden.

(2) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Benachrichtigung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung nicht bis zur Platzvergabe bezogen, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(3) Der Fachbereich Öffentliche Ordnung weist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und je nach Platzgröße für Pack und Wohnwagen Stellplätze auf dem Markt oder, wenn der Platz nicht ausreicht, außerhalb des Marktes zu. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Stellplätze.

(4) Für eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung haben die Marktbesucher selbst Sorge zu tragen.

(5) Der Abbau der Geschäfte hat nach den im Zulassungsbescheid festgelegten Vorgaben zu erfolgen.

Abschnitt IV

Sonstige Märkte

§ 13

Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt findet als privatrechtliche Veranstaltung in Grevenbroich-Stadtmitte statt.

§ 14 (Fn 2)

sonstige Jahr- und Spezialmärkte

Sonstige Jahr- und Spezialmärkte werden als privatrechtliche Veranstaltungen Dritter durchgeführt. Den Markt setzt der Fachbereich Öffentliche Ordnung auf Antrag fest. Trödelmärkte sind grundsätzlich von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An kirchlichen Feiertagen, auch wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, finden grundsätzlich keine sonstigen Jahr- und Spezialmärkte statt.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 15

Marktstandsgeld

(1) Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze ist Marktstandsgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen und Jahrmärkte sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(2) Das festgesetzte Standgeld für die Volksfeste und ähnlichen Veranstaltungen wird in der Regel einen Monat vor dem Beginn der Veranstaltung, gerechnet von dem Datum des ersten Tages der Veranstaltung, fällig und ist zu überweisen.

(3) Das Standgeld für die Wochenmärkte wird jährlich festgesetzt. Das Standgeld wird für 48 Wochen bemessen. Es ist in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 3. eines Monats zu überweisen. Auch können die fälligen Teilbeträge aufgrund von erteilten Einzugsermächtigungen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(4) Wird der Standplatz nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Standgeldes.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung über das Marktwesen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 (Fn 3)

Zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

LfdNr.	Stadtteil	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Zeitpunkt
--------	-----------	--------------	-----------------------	-----------

1	Münchrath	Stadt	Kirmes	Zweiter Sonntag im Mai
2	Neukirchen	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im Mai, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am zweiten Sonntag im Mai statt
3	Hülchrath	Stadt	Schützenfest	Fronleichnam und das folgende Wochenende
4	Kapellen	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am letzten Sonntag im Mai statt
5	Noithausen	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am ersten Sonntag im Juni statt.
6	Südstadt	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im Juni
7	Barrenstein	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juli
8	Hemmerden	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juli
9	Gindorf	Stadt	Broerfest	Zweiter Sonntag im Juli
10	Orken	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im Juli
11	Langwaden	Kirmes- gesellschaft	Schützenfest	Erster Sonntag im August
12	Neuenhausen	Stadt	Schützenfest	Sonntag, der 8. August (Cyriakus) oder Sonntag nach dem 8. August
13	Wevelinghoven	Stadt	Schützenfest	Vorletzter Sonntag im August
14	Stadtmitte	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im September
15	Neurath	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im September
16	Frimmersdorf	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im September
17	Laach	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im September
18	Allrath	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im September
19	Gustorf	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im September
20	Elsen	Stadt	Klompnkirmes	Sonntag nach dem 29. September (Michael), auch wenn der 29. September auf einen Sonntag fällt
21	Elfgen	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im Oktober
22	Hemmerden	Stadt	Kirmes	Sonntag, der 9. Oktober oder Sonntag nach dem 9. Oktober, die Veranstaltung beginnt freitags

Fn 1 geändert durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 14.05.2008, in Kraft getreten am 05.06.2008,

geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 30.12.2009,

geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 11.04.2011, in Kraft getreten am 28.04.2011,

geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 06.05.2026, in Kraft getreten am 24.05.2026

Fn 2 § 7 neu gefasst durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 30.12.2009,

§§2, 4 6,10,12 und 14 geändert durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 06.05.2026, in Kraft getreten am 24.05.2026

Fn 3 Anlage 1 Nr. 3 gestrichen und Nr. 6a eingefügt durch Satzung (1. Änderungssatzung) vom 14.05.2008, in Kraft getreten am 05.06.2008,

Anlage 1 Nr. 7a, 7b eingefügt und Nr. 19 geändert durch Satzung (2. Änderungssatzung) vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 30.12.2009,

Anlage 1 Nr. 1, 25 und 29 geändert durch Satzung (3. Änderungssatzung) vom 11.04.2011, in Kraft getreten am 28.04.2011,

Anlage 1 Nr. 1 bis 22 überarbeitet durch Satzung (4. Änderungssatzung) vom 06.05.2026, in Kraft getreten am 24.05.2026